

(3) Der Generaldirektor gewährleistet die vorrangige materiell-technische Sicherung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik. Er gibt den Kombinatbetrieben hohe Ziele für die wissenschaftlich-technische Arbeit vor, um auf wichtigen Gebieten den fortgeschrittenen internationalen Stand zu erreichen und mitzubestimmen.

(4) Der Generaldirektor ist für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Kombinats sowie für die Aufnahme der daraus abzuleitenden Zielstellungen in die Pläne verantwortlich. Er sichert, daß die langfristigen volkswirtschaftlichen Vorgaben zur Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie nach den erforderlichen höheren Maßstäben erreicht werden.

§13

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Hoch- und Fachschulen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und den auf diesem Gebiet zuständigen staatlichen Organen sowie den Außenhandelsbetrieben und wichtigen Kooperationspartnern.

(2) Der Generaldirektor sichert den notwendigen kontinuierlichen Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials des Kombinats und gewährleistet dessen effektivsten Einsatz. Er mißt die wissenschaftlich-technische Arbeit am fortgeschrittenen internationalen Stand und seinen Entwicklungstendenzen mit Hilfe kompromißloser Weltstandsvergleiche.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe unterstützen und fördern das erfinderische Schaffen und orientieren die Erfinder auf volkswirtschaftlich bedeutende wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe legen zielgerichtet Maßnahmen zur Organisierung und die Schwerpunkte der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Masseninitiative zur anhaltenden Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Neuerer, gewährleisten die Aufnahme von Jugendobjekten in den Plan Wissenschaft und Technik und ihre Durchführung und unterstützen die Bewegung der „Messe der Meister von morgen“.

(5) Der Generaldirektor legt die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und das Qualitätsniveau der Produktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung fest.

(6) Das Kombinat hat die ihm übertragene Verantwortung auf dem Gebiet der Standardisierung als staatliche Funktion wahrzunehmen.

§14

Grundfondswirtschaft und Rationalisierung

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die rationelle Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie für die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds in ihrer Komplexität verantwortlich. Sie leiten und planen ihre Grundfondsproduktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie der Ergebnisse der kontinuierlichen langfristig-konzeptionellen Arbeit im Kombinat. Das geschieht mit dem Ziel, eine hohe Effektivität und Verfügbarkeit der Grundmittel so-

wie die Steigerung der Leistungskraft durch die beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung zu sichern.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern eine proportionale Entwicklung zwischen Erhaltung und Erneuerung sowie Erweiterung und Neubau, die eine planmäßige Modernisierung der Grundfonds auf der Basis neuer Technologien und produktiver Verfahren gewährleistet.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend der volkswirtschaftlichen Rang- und Reihenfolge mit der sozialistischen Rationalisierung als Schwerpunkt. Durch den konzentrierten Einsatz der Baukapazitäten und der Ausrüstungen wird ihr Beitrag zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft kontinuierlich erhöht. Sie verbessern kontinuierlich das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei den Investitionen.

(4) Das Kombinat gewährleistet die Durchsetzung der Maßnahmen und Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere die Anwendung neuester Entwicklungen und wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse für neue Technologien und Verfahren in Verbindung mit der Herstellung der entsprechenden Produktionsausrüstungen und der umfassenden breitenwirksamen Anwendung der Ergebnisse in der Produktion.

(5) Der Generaldirektor des Kombinats sichert die Übernahme von Maßnahmen und Aufgaben des Staatsplanes sozialistische Rationalisierung in die Pläne des Kombinats, legt in eigener Verantwortung weitere Rationalisierungsschwerpunkte für die Kombinatbetriebe fest und gewährleistet deren vorrangige materiell-technische Sicherung.

(6) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Durchführung der festgelegten territorialen Rationalisierungsvorhaben durch Aufnahme der anteiligen Aufgaben und Maßnahmen, in die Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe und deren konsequente Verwirklichung.

(7) Das Kombinat entwickelt zur Instandhaltung und Rationalisierung seiner Grundfonds eigene Projektierungskapazitäten, Bauabteilungen und Kapazitäten für den Rationalisierungsmittelbau und sichert ihr effektives Zusammenwirken bei der Rationalisierung im Kombinat.

§15

Materialwirtschaft

(1) Das Kombinat und die Kombinatebetriebe setzen die zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien durch die konsequente Einführung und Anwendung der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden material- und energiesparenden Konstruktionen, Verfahren und Technologien mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt ein. Sie wenden fortschrittliche Normen und Kennziffern des ökonomischen Material- und Energieverbrauchs an und setzen weitere differenzierte Einsparungsmaßnahmen durch, um den spezifischen Material- und Energieverbrauch zu senken.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die materiell-technische Sicherung der Planaufgaben verantwortlich. Der Generaldirektor entscheidet über die effektive Verwendung der für das Kombinat aus Bilanzanteilen bereitgestellten Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zulieferungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, eine kontinuierliche Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen.